

FAQ Zukunftsgutscheine

Programmteil Transformationsexpert/-in

Stand 09.03.2023

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Einstellung von Personal, das sich im Unternehmen beschäftigen soll mit der Vorbereitung und Umsetzung einer Geschäftsmodelltransformation zur Bedienung der Märkte der grünen Transformation.

Bei dieser Geschäftsmodelltransformation sollen mit innovativen Produkten und Dienstleistungen im Bereich von Klima- und Umweltschutzlösungen für das Unternehmen neue Kundengruppen und Märkte adressiert werden. Gefördert wird auch die Einstellung von Personal, das sich im Unternehmen beschäftigen soll mit einer Geschäftsmodelltransformation, wenn mit dieser bereits vorhandene Kunden mit klima- und umweltverträglicheren Produkten und Dienstleistungen adressiert werden.

Zu den Märkten der grünen Transformation gehören u.a. folgende Bereiche:

- Klimaverträgliche Bereitstellung, intelligente Steuerung und effiziente Nutzung von Energie
- Klimaverträgliche Industrie und Prozesse der Leistungserstellung
- Wasserstoffwirtschaft
- Ressourcen- und Energieeffizienz, nachhaltige Stoffströme und zirkuläre Wirtschaft
- Wissensbasierte Bioökonomie
- Nachhaltige Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft
- Life Science und Gesundheitswirtschaft
- Klimaschonende Mobilitätslösungen
- Lösungen zur Klimafolgenanpassung von Natur, Landschaft und Gewässern

Gefördert wird darüber hinaus die Einstellung von Personal, das sich im Unternehmen beschäftigen soll mit einer Geschäftsmodelltransformation zur Bedienung digitaler Märkte sowie mit Digitalisierungsmaßnahmen im Unternehmen selbst, sofern das Unternehmen in den Märkten der grünen Transformation operiert oder sich durch die Digitalisierungsmaßnahmen in einer dieser Märkte hinein orientieren möchte.

Bei einer Geschäftsmodelltransformation zur Bedienung digitaler Märkte soll mit digitalen Lösungen für das Unternehmen neue Kundengruppen und Märkte adressiert werden oder für bestehende Kundengruppen und Märkte digitale Lösungen entwickelt werden. Digitale Lösungen umfassen digitale Produkte und Dienstleistungen sowie technische Lösungen für Digitalisierungsvorhaben Dritter.

Als Digitalisierungsmaßnahmen im Unternehmen gelten Maßnahmen zur digitalen Transformation des Unternehmens durch die Erhöhung des Digitalisierungsgrads im Prozess der Leistungserstellung. Dazu zählt bspw. der Einsatz neuer Hard- und Software.

Nicht förderfähig sind Vorhaben, die lediglich eine Transformation begleiten, wie unter anderem die Digitalisierung des Vertriebes, der Aufbau eines Onlinemarketings oder die Einführung von CRM-Systemen.





Nicht gefördert wird die Einstellung von Personal, das sich im Unternehmen beschäftigen soll mit der Vorbereitung und Umsetzung von mehr Klima- und Umweltschutz im Unternehmen selbst, etwa durch Energie- und Ressourceneffizienzmaßnahmen in den Prozessen der Leistungserstellung oder durch die Nutzung oder Erzeugung erneuerbarer Energien.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen gemäß Definition der Europäischen Kommission. Dazu zählen Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten sowie einem Jahresumsatz von bis zu 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro.

Das Unternehmen muss eine Betriebsstätte innerhalb der Gebietskulisse des Rheinischen Reviers haben. Dort muss auch das geförderte Vorhaben bzw. die Beratungsleistung umgesetzt werden. Zum Rheinischen Revier zählen der Rhein-Kreis Neuss, der Kreis Düren, der Rhein-Erft-Kreis, die Städteregion Aachen, der Kreis Heinsberg, die Stadt Mönchengladbach sowie der Kreis Euskirchen.

Fördervoraussetzung ist:

 Eine unmittelbare Betroffenheit des Unternehmens vom Kohleausstieg als Vorleistungserbringer (Zulieferer oder Dienstleister) in der Wertschöpfungskette der Braunkohlewirtschaft. Dazu zählen explizit auch vorgelagerte Stufen der Wertschöpfungskette (d.h. Zulieferer von Vorleistungserbringern), nicht aber Unternehmen, die lediglich von den einkommensinduzierten Wirkungen des Kohleausstieges betroffen sind (z.B. weil sie Konsumgüter verkaufen, die von den Beschäftigten in der Braunkohlenwirtschaft erworben werden)

ODER

- Eine vom Unternehmen vorgesehene Geschäftsmodelltransformation mit dem Ziel, die Märkte der grünen Transformation zu bedienen und dadurch Unternehmenswachstum zu erzeugen. Zu den Märkten der grünen Transformation gehören u.a. folgende Bereiche:
 - Klimaverträgliche Bereitstellung, intelligente Steuerung und effiziente Nutzung von Energie
 - Klimaverträgliche Industrie und Prozesse der Leistungserstellung
 - Wasserstoffwirtschaft
 - Ressourcen- und Energieeffizienz, nachhaltige Stoffströme und zirkuläre Wirtschaft
 - Wissensbasierte Bioökonomie
 - o Nachhaltige Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft
 - Life Science und Gesundheitswirtschaft
 - Klimaschonende Mobilitätslösungen
 - Lösungen zur Klimafolgenanpassung von Natur, Landschaft und Gewässern

Bei Antragstellung ist zu erklären, dass die geplante Geschäftsmodelltransformation dem Erhalt von Arbeitsplätzen bei unmittelbarer Abhängigkeit von der Braunkohlewirtschaft dient oder mit dem Vorhaben die Schaffung neuer Arbeitsplätze geplant ist.





Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen aus den Bereichen Fischerei und Aquakultur, landwirtschaftliche Primärproduktion, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie des Straßengüterverkehrs.

Nicht antragsberechtigt sind zudem kürzlich gegründete Unternehmen, ohne einen gefestigten Prozess der Leistungserstellung.

3. Für welche Aufgaben kann das Personal im Unternehmen eingesetzt werden?

Das Personal kann eingesetzt werden für Aufgaben im direkten Zusammenhang mit der Vorbereitung und Umsetzung einer Geschäftsmodelltransformation zu Bedienung der Märkte der grünen Transformation und zur Bedienung digitaler Märkte sowie für Digitalisierungsmaßnahmen im Unternehmen selbst gemäß 1).

Zu diesen Aufgaben gehören bspw.:

- Durchführung von Markt- und Wettbewerbsanalysen
- Definition von Zielmärkten und Zielbildszenarien
- Bestandsaufnahmen der Unternehmensfähigkeiten und Gap-Analysen (technische und nicht-technische Bereiche)
- Entwicklung von Handlungsansätzen im Bereich der Produkt-, Prozess- oder Organisationsinnovation zur Erreichung des neuen Zielbildes (technische und nichttechnische Bereiche)
- Entwicklung ganzheitlicher Umsetzungsstrategien
- Controlling der Umsetzung (Soll-Ist-Analyse der Umsetzung)
- Planung, Begleitung und Umsetzung erforderlicher Produkt-, Prozess- und Organisationsinnovationen
- Planung, Begleitung und Umsetzung erforderlicher Investitionen (technische und nichttechnische Bereiche)

4. Wie wird gefördert?

Förderfähig sind die Personalausgaben für eine Transformationsexpertin/einen Transformationsexperten für maximal 24 Monate. Einschlägige Berufserfahrung in den unter 3) genannten Aufgabenbereichen im Umfang von mindestens 2 Jahren ist nachzuweisen.

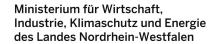
Die Höhe der förderfähigen direkten Personalausgaben bemisst sich in Abhängigkeit von Qualifikation, Berufserfahrung und Stellung im Unternehmen als Pauschale nach Nr. 5.4 der EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW und wird i.d.R. bis zu Leistungsgruppe 2 genehmigt. Die Höhe der förderfähigen indirekten Ausgaben bemisst sich als Gemeinausgabenpauschalen nach Nr. 5.5 der EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW.

Wird ein Beschäftigungsverhältnis während der vereinbarten Probezeit gelöst, kann die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger für den restlichen Förderzeitraum innerhalb von vier Monaten eine andere Transformationsexpertin/einen anderen Transformationsexperten einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis muss jedoch zu denselben Bedingungen erfolgen.

Zudem können Sachausgaben im Zusammenhang mit der Einstellung gefördert werden.









5. Darf das Förderangebot der/des Transformationsexpert/-in gleichzeitig mit anderen Programmteilen der Zukunftsgutscheine in Anspruch genommen werden?

Ja, die einzelnen Programmteile sind frei kombinierbar und können unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden.

6. Setzt die Inanspruchnahme des Förderangebots Transformationsexpert/-in eine vorherige Beratung voraus?

Nein, eine vorherige Beratung durch einen TransformationsScout der Industrie- und Handelskammern oder im Rahmen des Förderangebots TransformConsult ist nicht erforderlich.

